



Referat 114

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 -4138

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 114@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 114-05111/0358

DATUM 17.06.2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Ihre E-Mail vom 22.01.2020

Anlagen: 9

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 22.01.2020 beantragen Sie Aktenauskunft über seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorliegende Unterlagen (Korrespondenzen, Vorlagen, Protokolle, Notizen oder sonstige Aufzeichnungen), die im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten Kontakten vorliegen:

1. Kontakt von BMin Julia Klöckner (Ländliche Räume) mit Katherina Reiche am 11.04.2018
2. Kontakt von BMin Julia Klöckner (Bienentag) mit Katherina Reiche am 26.04.2018
3. Kontakt von BMin Julia Klöckner (Sommerfest der Landesgruppe) mit Maria Böhmer am 02.07.2019
4. Kontakt von BMin Julia Klöckner (450 MHz- Frequenzen und deren Nutzbarkeit für die ländlichen Räume) mit Ole Schröder am 07.08.2019.

Sie beziehen sich dabei auf die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Linken (BT-Drs. 19/14529), in der die Kontakte von Frau Bundesministerin Klöckner mit Frau Reiche, Frau Böhmer und Herrn Dr. Schröder aufgezählt sind.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Es werden Gebühren in Höhe von 345 Euro erhoben.

Begründung:

Zu I.

Es besteht ein teilweiser Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Zu 1.

Im Sinne Ihrer Anfrage einschlägige amtliche Informationen liegen im BMEL nicht vor. Es erfolgte insbesondere keine inhaltliche Vor- bzw. Nachbereitung des Termins durch das BMEL.

Zu 2.

Der Gesprächstermin fand im Rahmen eines Telefonats statt. Grundlage war das seitens des Verbands Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) vorab übersandte Papier, das Ihnen in Anlage 1 zur Verfügung gestellt wird. Der VKU hat der Herausgabe der Unterlage im Rahmen des gemäß § 8 IFG durchgeführten Drittbeteiligungsverfahrens zugestimmt. Personenbezogene Daten von Beschäftigten des BMEL, die nicht als unmittelbare Mitarbeiter/-innen des Vorgangs einzuordnen sind, wurden gemäß § 5 Absatz 4 IFG geschwärzt, ebenso die nichtamtliche E-Mail-Adresse von Frau Bundesministerin Klöckner. Weitergehende amtliche Informationen liegen im BMEL nicht vor. Eine inhaltliche Vor- bzw. Nachbereitung des Gesprächs durch das BMEL ist nicht erfolgt.

Zu 3.

Im Aktenbestand des BMEL konnten keine einschlägigen Dokumente im Sinne der Anfrage ermittelt werden. Es erfolgte insbesondere keine inhaltliche Vor- bzw. Nachbereitung durch das BMEL.

Zu 4.

Es wird teilweise Zugang zu den im BMEL vorhandenen, nur zum Teil vom BMEL stammenden einschlägigen Dokumenten gewährt (Anlagen 2-9). Die vorgenommenen Schwärzungen ergeben sich aus folgenden Gründen:

4.1 Schwärzung im Dokument „Unterlagen Dr. Schröder“ auf Seite 6 (Anlage 2)

Personenbezogene Daten Dritter wurden gemäß § 5 Abs. 1 IFG geschwärzt. Vor der Entscheidung über die Herausgabe der Unterlagen wurde ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG durchgeführt. Der Dritte hat dem Informationszugang zu den personenbezogenen Daten (u.a. private Kontaktdaten) widersprochen.

4.2 Schwärzungen im Dokument „Mail intern Ortsänderung“ auf Seite 1 und 2 (Anlage 7)

Personenbezogene Daten von Beschäftigten des BMEL, die nicht als unmittelbare Mitarbeiter/-innen des Vorgangs einzuordnen sind, wurden gemäß § 5 Absatz 4 IFG ebenfalls geschwärzt.

4.3 Schwärzung im Dokument „LV Gesprächsprotokoll“ auf Seite 2 (Anlage 9)

Soweit die Leitungsvorlage darüberhinausgehende Inhalte zum Gegenstand hat, sind diese von Ihrem Antrag nicht umfasst und waren daher zu schwärzen.

4.4 Schwärzung in den Dokumenten „LV BMn zum Termin“ und „LV BMn zum Termin Bitte BMn“ jeweils auf Seite 2 (Anlagen 4 und 8)

Der Offenlegung steht § 3 Nr. 3b IFG entgegen. Nach § 3 Nr. 3b IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Beratungen sind Betätigungen der staatsinternen Willensbildung, die innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgen. Schutzgut ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungs austauschs innerhalb der Behörden, mithin die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Geschützt ist der Vorgang der Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung.

Der Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 3b IFG liegt hier vor, da es sich um Verhandlungen handelt, die aktuell noch stattfinden. Die Beratungen der Bundesregierung sowie die Entscheidung der Bundesnetzagentur zur Nutzung der 450 MHz –Frequenzen sind noch nicht finalisiert. Um einen ergebnisoffenen und unbefangenen Beratungsprozess zu gewährleisten, muss es der Bundesregierung überlassen bleiben, wann und in welcher Weise sie die Öffentlichkeit in diesen Entscheidungsprozess einbindet. Durch eine Vorabveröffentlichung einzelner Diskussionsfragmente besteht die konkrete Möglichkeit, die noch nicht abgeschlossenen inner- und zwischenbehördlichen Beratungen zu beeinträchtigen.

Zu II.

Für den Zugang zu amtlichen Informationen, der Ihnen aufgrund Ihres IFG-Antrages vom 22.01.2020 gewährt wurde, werden Gebühren in Höhe von 345 Euro erhoben.

Die Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) in Verbindung mit § 10 IFG.

Nach § 10 Absatz 2 IFG sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die IFGGebV hat daher Höchstsätze für den berücksichtigungsfähigen Verwaltungsaufwand festgelegt und sieht in § 2 ausnahmsweise die Möglichkeit einer Gebührenermäßigung oder – befreiung vor. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ist bei Herausgabe von Abschriften bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand gemäß Teil A Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 Euro vorgesehen.

Die Höhe der von Ihnen zu erstattenden Gebühren errechnet sich aus dem für die Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Aufwand (Personal-, Sach-, Zeitaufwand), soweit er nicht die festgelegten Höchstsätze überschreitet.

Zur Bearbeitung des Antrags (Recherche der Unterlagen in mehreren Referaten, Durchführung von zwei Drittbeteiligungsverfahren, Schwärzung personenbezogener Daten und Erstellung des Bescheides) wurden 5 Stunden im höheren Dienst und 1,5 Stunden im mittleren Dienst aufgewendet. Gemäß der Begründung der IFGGebV wird pro Arbeitsstunde im höheren Dienst ein pauschalierter Stundensatz von 60 Euro und im mittleren Dienst von 30 Euro angesetzt. Hieraus ergibt sich eine Summe von 345 Euro.

Die Gebührenbemessung steht der wirksamen Inanspruchnahme des Informationszugangs nach § 10 Absatz 2 IFG nicht entgegen. Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die von Ihnen zu erstattenden Gebühren betragen somit insgesamt 345 Euro.

Bitte überweisen Sie die Gebühren unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 Bundesgebührengesetz) auf folgendes Konto:

Empfänger: Bundeskasse Halle
Bank: Deutsche Bundesbank – Filiale Leipzig
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF 1860
Kassenzzeichen: **1115 1001 8548**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



